

Allgemeine Geschäftsordnung des Kreissportbundes Osterholz e.V.

§ 1 Geltungsbereich

1. Der KSB erlässt entsprechend der Satzung des Kreissportbundes Osterholz e.V. zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen diese Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung gilt für
 - Kreissporttage
 - Vereinsvertretertagungen
 - Hauptausschusssitzungen

(nachstehend Versammlung genannt)
3. Die Geschäftsordnung gilt als Ergänzung zur Satzung des KSB.
4. Soweit in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, gilt diese Geschäftsordnung auch für die Versammlungen der Sportjugend.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Der Kreissporttag und der Kreisjugendtag der Sportjugend sind öffentlich.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn der Vorstand dies beschlossen hat.

§ 3 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Einberufung des Kreissporttages regelt die Satzung gemäß § 12.
2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt über die Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung.
 - 2.1 Anfragen und Anträge zu Versammlungen sind schriftlich oder elektronisch mit Begründung bis 14 Tage vor der Versammlung an die Geschäftsstelle zu richten.
 - 2.2 Die Einladungsfrist soll mindestens 10 Tage betragen.
 - 2.3 Einwendungen gegen die Tagesordnung sind schriftlich bis 3 Tage vor der Sitzung/Tagung an die Geschäftsstelle zu richten.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden von der/dem Vorsitzenden (nachstehend Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Die Sitzungen des Hauptausschusses und der Vereinsvertreter versammlungen werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden geleitet.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse werden von dem zuständigen Vorstandsmitglied geleitet.
4. Falls die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter und ihre bzw. seine satzungsmäßigen Vertreterinnen und Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter.
5. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die die Versammlungsleiterin bzw. den Versammlungsleiter persönlich betreffen

6. Nach der Eröffnung prüft die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
7. Die zu behandelnde Tagesordnung ist durch die Versammlung zu beschließen. Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
8. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst die als Berichterstatterin/der als Berichterstatter vorgesehene Versammlungsteilnehmerin/-teilnehmer zu hören.
2. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden
3. Das Wort zur Aussprache erteilt die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
4. Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht betreffen.
5. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter kann auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
6. In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort ergreifen.

§ 6 Anträge

1. Antragsberechtigt zum Kreissporttag des KSB ist der Vorstand und sind die ordentlichen Mitglieder des KSB.
2. Die Frist zur Einreichung von Anträgen zum Kreissporttag regelt sich nach § 12 Absatz 3 und 4 der Satzung.
3. Für die Versammlungen der übrigen Organe und Gremien gilt eine Antragsfrist von 14 Tagen vor dem Versammlungstermin.
4. Alle Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich oder elektronisch eingereicht werden.
5. Die Anträge müssen eine Begründung enthalten
6. Anträge ohne Unterschrift sind nicht zu behandeln
7. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
8. Wird angezweifelt, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- oder Abänderungsantrag handelt, entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
9. Satzungsänderungen können durch den Vorstand und ordentliche Mitglieder des KSB beantragt werden. Der Vorstand beruft einen Satzungsausschuss, der alle Anträge berät und dem Kreissporttag zur Abstimmung vorlegt.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht fristgemäß eingereicht wurden, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem die Antragstellerin/der Antragsteller gesprochen hat.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die Beratung und die Beschlussfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des KSB sind unzulässig.

§ 8 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt. Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn die Vorrednerin/der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur eine Für- und Gegenrednerin bzw. ein Für- und Gegenredner gehört werden.
3. Die Versammlungsleitung kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und dabei die Rednerin/den Redner unterbrechen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Rednerinnen oder Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit stellen.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller und gegebenenfalls eine Gegenrednerin oder ein Gegenredner gesprochen haben.
3. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der noch in der Rednerliste eingetragenen **Rednerinnen und Redner** bekannt zu geben.

§ 10 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zu Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekannt zu geben.
2. Wenn die Versammlung es erfordert, ist der Antrag vor der Abstimmung nochmals durch die Versammlungsleitung zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
4. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne vorherige Absprache.
5. Abstimmungen erfolgen offen.
6. Die Versammlungsleitung kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen.

7. Sind Stimmkarten ausgegeben worden, sind diese vorzuzeigen.
8. Wird geheime Wahl beantragt, so ist diese durchzuführen.
9. Nach Eintritt der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
10. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
13. Auf Antrag von mindestens 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden.
14. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten müssen danach offene Abstimmungen wiederholt und bei geheimer Abstimmung die Stimmergebnisse nachgezählt werden.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen sind durchzuführen, wenn sie entsprechend der Satzung des KSB anstehen, mit der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben worden sind und in die Tagesordnung aufgenommen werden.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt; es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen, sofern es die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließt
3. Ansonsten werden Wahlen offen, einzeln oder im Block durchgeführt.
4. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung eine Wahlkommission, mit mindestens drei Mitgliedern, die die Aufgabe hat, die gesamte Wahlhandlung zu leiten und zu überwachen.
5. Die Wahlkommission benennt eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter, die oder der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten einer Versammlungsleitung hat.
6. Mitglieder, die in die Kandidatenliste aufgenommen wurden, dürfen nicht zur Wahlkommission gehören.
7. Es dürfen nur Mitglieder auf die Kandidatenliste gesetzt werden, die den in der Satzung des KSB genannten Voraussetzungen gerecht werden.
8. Eine abwesende Kandidatin oder ein abwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn der Wahlkommission vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
9. Jede stimmberechtigter Versammlungsteilnehmerin und jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat das Recht, zu Kandidatenvorschlägen zu sprechen und Fragen zu stellen.
10. Bei Einwänden gegen eine Kandidatur kann eine Delegierte oder ein Delegierter dafür und eine Delegierte oder ein Delegierter dagegen sprechen.
11. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sind verpflichtet, sich vorzustellen und die an sie gerichteten Sachfragen wahrheitsgemäß zu beantworten.
12. Vor der Wahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

13. Eine Kandidatin oder ein Kandidat ist bei einer Stimmenmehrheit (50 % plus 1) gewählt.
14. Stehen mehrere Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl und keiner erreicht im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit, so ist für die zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen.
15. Bei Stimmengleichheit erfolgen Stichwahlen bis zur Entscheidung.
16. Wahlen im Block erfolgen als Listenwahl.
17. Bei Blockwahl sind von jedem stimmberechtigten Mitglied auf einem Wahlschein höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten zu nennen, wie nach Punkt 8 beschlossen.
18. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der erzielten Stimmen bis zur Erreichung der vorgegebenen Anzahl, wobei jede Kandidatin oder jeder Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten muss.
19. Sind danach in einem Wahlgang weniger als die vorgesehene Anzahl gewählt, so ist unter Ausschluss der bereits gewählten ein weiterer Wahlgang durchzuführen.
20. Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit schriftlich im Protokoll zu bestätigen.
21. Für ein ausgeschiedenes Mitglied eines gewählten Organs kann ein neues Mitglied kooptiert werden.
22. Über die Kooptierung eines Vorstandsmitgliedes des KSB entscheidet der Hauptausschuss im Jahr zwischen den Kreissporttagen und die Mitgliederversammlung des Kreissporttages mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Protokollierung

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle anzufertigen.
2. Die Protokolle enthalten Zeit, Ort, Anwesenheit, Rednerliste, Abstimmungsergebnisse und die Beschlüsse im bestätigten Wortlaut.
3. Die Protokolle sind von der Versammlungsleitung und vom Protokollanten zu unterschreiben.
4. Die Zustellung und Genehmigung des Protokolls über den Kreissporttag ist in § 12 Absatz 8 geregelt.
5. Die Zustellung des Protokolls für alle anderen Versammlungen erfolgt in der Regel innerhalb von 10 Tagen per E-Mail.
6. Gegen den Inhalt des Protokolls für Sitzungen des Hauptausschusses und von Ausschüssen können innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt per E-Mail oder schriftlich Einwendungen erhoben werden.
7. Über Einwendungen entscheidet das entsprechende Organ oder Gremium in der nächsten Sitzung
8. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendung erhoben werden, so gilt das Protokoll als genehmigt.
9. Die Protokolle sind auf der darauf folgenden Versammlung zu genehmigen (entfällt)

10. Über Einsprüche entscheidet das entsprechende Organ oder Gremium in seiner nächsten Sitzung. (entfällt)

§ 13 Änderungen

Änderungen der allgemeinen Geschäftsordnung beschließt der Hauptausschuss des KSB.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des KSB-Hauptausschusses vom 29.4.2015 mit sofortiger Wirkung in Kraft.